

Geschäftsordnung

für den Gestaltungsbeirat der Stadtgemeinde Stockerau

1. Einrichtung

1.1. Einsetzung

- (1) Mit Beschluss des Gemeinderates vom 23. Juni 2021 wird für die Stadtgemeinde Stockerau ein Gestaltungsbeirat eingesetzt.
- (2) Die Auflösung des Gestaltungsbeirats bedarf des Beschlusses des Gemeinderates.
- (3) Der Gestaltungsbeirat fungiert als beratendes Gremium und ist dem/der Bürgermeister*in und dem/der politisch zuständigen Referenten*in zugeordnet.

1.2. Gesetzliche Grundlagen

Der Gestaltungsbeirat besteht aus nichtamtlichen Sachverständigen gemäß den Bestimmungen des § 52 Abs. 2 bis 4 AVG.

1.3. Zielsetzungen

- (1) Der Gestaltungsbeirat unterstützt das öffentliche Interesse der Gemeinde an der städtebaulichen und architektonischen Qualität des Bauens, an der Förderung der städtebaulichen und architektonischen Qualität von Planungen und bei der Verhinderung von städtebaulichen und architektonischen Fehlentwicklungen.
- (2) Der Gestaltungsbeirat handelt ausschließlich nach dieser Geschäftsordnung. Er hat unparteiisch und von Politik und Verwaltung unbeeinflusst zu urteilen. Er ermöglicht in seinen Sitzungen einen transparenten Beurteilungsvorgang und räumt Verfahrensbeteiligten einen Beobachterstatus ein.

1.4. Aufgaben

- (1) Der Gestaltungsbeirat berät den/die Bürgermeister*in bzw. den/die politisch zuständige/n Referenten*in, die politischen Gremien, die Baubehörde, sowie Bauherren*innen und Planer*innen.
- (2) Ein/e Sachverständige*r erstattet im Zuge von Bauverfahren sachverständige Gutachten zu Bauvorhaben und wird im Einzelfall von der Baubehörde ausgewählt.
- (3) Der Gestaltungsbeirat kann im Zuge von anderen Planungsverfahren und zu städtebaulichen Fragen Empfehlungen bzw. Stellungnahmen erstatten.
- (4) Der Gestaltungsbeirat kann im Zuge von Wettbewerbsverfahren Empfehlungen zu Grundlagen der Ausschreibung erstatten. Ist er nicht an der Wettbewerbsjury beteiligt, befasst er sich mit Wettbewerbsprojekten im Zuge eines späteren Bauverfahrens.

- (5) Der Gestaltungsbeirat berät Politik und Verwaltung in der Formulierung städtebaulicher und architektonischer Kriterien und unterstützt sie in der Vermittlung dieser Kriterien an die Bürger und die Medien.

2. Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäfte des Gestaltungsbeirates sind von der Bauabteilung des Stadtamtes zu führen. Der Geschäftsstelle obliegt die administrative Abwicklung des Gestaltungsbeirates. Sie hat im Zuge von Bauverfahren die fristgerechte Einholung der Gutachten des/der Sachverständigen sicherzustellen.
- (2) Die Geschäftsstelle erstellt einen Terminplan für die Sitzungen des Gestaltungsbeirates und organisiert diese Sitzungen sowie allfällige Lokalaugenscheine. Sie erledigt die Vorprüfung der eingereichten Bauvorhaben, die Zusammenstellung der sonstigen Unterlagen und die Übermittlung von Unterlagen an die Beiratsmitglieder zur Vorbereitung im Vorhinein.
- (3) Die Geschäftsstelle erledigt die Abwicklung des gesamten Schriftverkehrs. Sie stellt den Mitgliedern sowie sonstigen Sitzungsteilnehmer*innen die Einladung zu den Sitzungen des Gestaltungsbeirates zu. Sie erstellt die Vorschläge für Tagesordnungen, deren Genehmigung oder Änderung nur mit Zustimmung des/der Bürgermeister*in und des/der Vorsitzenden des Gestaltungsbeirats möglich ist und führt über den Verlauf der Sitzungen eine generelle Niederschrift.

3. Wirkungsbereich

3.1. Auswahl der Vorlagen

Die Auswahl der Bau- bzw. Planungsvorhaben, mit denen der Gestaltungsbeirat als beratendes Gremium befasst wird, obliegt der Bauabteilung und ist aus den Bebauungsbestimmungen der Schutzzone abzuleiten.

Für Projekte, die dem Gestaltungsbeirat zur Beratung vorgelegt werden, ist jedenfalls die Zustimmung des/der Liegenschaftseigentümer*in von Seiten des Projektwerbers erforderlich. Pro Grundstück können nur maximal drei Projekte pro Jahr dem Gestaltungsbeirat zur Beratung vorgelegt werden.

Die Behandlung eines eingereichten oder angezeigten Projektes durch den Gestaltungsbeirat ist jedenfalls möglich.

3.2. Bauliche Veränderung

Werden Bauvorhaben, die durch den Gestaltungsbeirat beraten wurden, im Zuge der Ausführung oder nach Fertigstellung durch bewilligungs- oder anzeigepflichtige Maßnahmen verändert, so sind diese dem Gestaltungsbeirat neuerlich zur Beratung vorzulegen.

3.3. Voranfragen

Die Bauabteilung kann (im Interesse der*s Bauwerbers*in) Bauvorhaben im Rahmen einer Voranfrage dem Gestaltungsbeirat zur Abgabe einer Stellungnahme und/oder Empfehlung vorlegen.

3.4. Wiedervorlagen

Nach Erhalt einer abschlägigen Stellungnahme des Gestaltungsbeirats ist dem*r Bauwerber*in die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung zu geben, wobei der Gestaltungsbeirat die Kriterien in Form von Empfehlungen hierfür bekannt gibt.

3.5. Zwischenberatungen

Schriftliche Zwischenberatungen durch Mitglieder eines Gestaltungsbeirats sind ausnahmsweise zulässig, falls die Sitzungsintervalle des Gestaltungsbeirats für den Fortgang einer Planung unzumutbare zeitliche Belastungen erzeugen würden. Jedenfalls ist eine solche Planung in der nächsten Sitzung des Gestaltungsbeirats vorzustellen.

4. Sitzungen

4.1. Einberufung der Sitzungen

Die Einberufung des Gestaltungsbeirats obliegt der Baubehörde in Absprache mit dem/der Bürgermeister*in. Falls nicht ein jährlicher Terminplan für die Sitzungen des Gestaltungsbeirats erstellt wird, sind die Termine mit den Mitgliedern laufend abzustimmen und diese mindestens zwei Wochen vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu laden.

4.2. Sitzungsintervalle

In der Regel sind Sitzungen des Gestaltungsbeirates im Abstand von drei Monaten oder je nach Bedarf auch öfter vorzusehen.

4.3. Teilnahme an den Sitzungen

- (1) An den Sitzungen des Gestaltungsbeirates nehmen seine Mitglieder und im Vertretungsfall das Ersatzmitglied als stimmberechtigte Mitglieder teil.
- (2) Alle anderen geladenen Anwesenden gelten als sonstige Sitzungsteilnehmer.
- (3) Als sonstige Sitzungsteilnehmer sind zu den Sitzungen des Gestaltungsbeirates vorgesehen:
 - a) Der/die Bürgermeister*in
 - b) Der/die mit der Abwicklung des Bauverfahrens betraute Sachbearbeiter*in der Behörde
 - c) Vertreter*in Bauamt, Stadtrat
 - d) Der/die Bauwerber*in
 - e) Der Planverfasser
- (4) Der Gestaltungsbeirat und/oder die Baubehörde können erforderlichenfalls andere Fachleute oder Sachverständige zu den Sitzungen beratend und ohne Stimmrecht beiziehen.
- (5) Die Teilnahme des*r Bauwerbers*in und des Planers zur Vorstellung und Erörterung des Bauvorhabens dient der Wahrung des Parteienghört.

4.4. Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Gestaltungsbeirats sind grundsätzlich nicht öffentlich.

5. Beschlussfassung

5.1. Beschlussfähigkeit

Der Gestaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung der Sitzung zumindest drei Mitglieder anwesend sind.

5.2. Abstimmung

Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des Gestaltungsbeirates. Jedem Mitglied kommt eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben und kann nicht auf eine andere Person übertragen werden. Der Gestaltungsbeirat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung ist unzulässig.

5.3. Ergebnis

- (1) Das Ergebnis einer Befassung des Gestaltungsbeirates ist in jedem Bauverfahren die Erstattung einer Empfehlung und in jeder anderen Angelegenheit die Abgabe einer schriftlichen Empfehlung oder Stellungnahme, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterfertigen sind. Diese haben jedenfalls die wesentlichen, in den Beratungen vertretenen Argumente und Gegenargumente sowie die gefassten Beschlüsse zu enthalten.
- (2) Das Ergebnis wird den anwesenden Bauwerbern bzw. Bauwerberinnen und Planern bzw. Planerinnen sofort nach der internen Beratung mündlich mitgeteilt. Die schriftliche Protokollierung erfolgt nach Möglichkeit zeitnah und wird den Bauwerbern und Planern ehestmöglich übermittelt.
- (3) In die schriftliche Protokollierung ist allen Mitgliedern des Gestaltungsbeirates sowie allen sonstigen Sitzungsteilnehmern nach Punkt 4.3. Einsicht zu gewähren.
- (4) Die Veröffentlichung einer Empfehlung oder einer Stellungnahme durch den Gestaltungsbeirat ist nicht erlaubt. Die Veröffentlichung einer Stellungnahme kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Bauwerbers erfolgen.
- (5) Der/die von der Baubehörde im Einzelfall herangezogene Sachverständige ist im Rahmen der gutachterlichen Tätigkeit nicht an die Empfehlung des Gestaltungsbeirates gebunden, sondern entscheidet auf Grund seiner/ihrer fachlichen Expertise.

6. Zusammensetzung

6.1. Zahl der Mitglieder

Der Gestaltungsbeirat besteht aus zumindest drei externen Mitgliedern.

Im Falle von Projekten, die die Schutzzonenkategorie 1 und 2 betreffen, wird ein/e Vertreter*in des Bundesdenkmalamtes als zusätzliches Mitglied zur Beratung eingeladen.

6.2. Qualifikation der Mitglieder

Die Mitglieder müssen Fachleute auf einem der folgenden Fachgebiete sein und ihr Fachgebiet in der Praxis und/oder Theorie ausüben: Architektur, Bauingenieurwesen, Raum-, Stadt- und/oder Freiraumplanung.

6.3. Herkunft der Mitglieder

Die Mitglieder haben ihre wirtschaftliche und private Niederlassung (Firmen-, Kanzlei-, Wohnsitz) nicht in der Gemeinde. Ihr wirtschaftliches Interesse liegt nicht in der unmittelbaren regionalen Umgebung der Gemeinde.

6.4. Befangenheit

Auf die Mitglieder finden die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Z. 1 bis 4 AVG sinngemäß Anwendung.

6.5. Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder sind im Rahmen des Art. 20 Abs. 3 B-VG zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Sie sind, wie auch alle sonstigen Sitzungsteilnehmer, zur Geheimhaltung über die internen Beratungen und Wahrnehmungen im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Eine Verletzung der Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflicht führt zum Ausschluss aus dem Gestaltungsbeirat.

7. Bestellung und Funktionsdauer

7.1. Bestellung und Nominierung

Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den/die Bürgermeister*in auf Beschluss des Gemeinderates. Zu dieser Beschlussfassung unterbreitet der/die Bürgermeister*in einen Vorschlag der Zusammensetzung des Gestaltungsbeirates.

7.2. Funktionsdauer und Funktionsperiode

Die Funktionsdauer der Mitglieder beträgt – unbeschadet der Möglichkeit einer früheren Abberufung – zumindest drei und höchstens fünf Jahre. Sie darf nur in begründeten Ausnahmefällen, wie z.B. in den ersten Jahren nach der Einsetzung eines Gestaltungsbeirates, unter- oder überschritten werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus seiner Funktion aus, so ist für die verbleibende Funktionsdauer unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen.

7.3. Wechsel der Mitglieder

Gemäß der Funktionsdauer der Mitglieder und der Dauer einer Funktionsperiode ist ein regelmäßiger Wechsel vorzunehmen. Aus Gründen der Kontinuität in der Begutachtung ist dieser Wechsel abzustufen.

Frühestens nach einer Funktionsperiode von drei Jahren und spätestens nach fünf Jahren muss ein Mitglied des Gestaltungsbeirates gewechselt werden. Das neue Mitglied wird dabei für eine Funktionsperiode von zumindest drei und höchstens fünf Jahren bestellt.

7.4. Vorsitz

Der Gestaltungsbeirat wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden. Für den Fall der Verhinderung führt das jeweils an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz.

7.5. Schutzzonen-Sachverständige*r

Turnusmäßig wird ein Mitglied des Gestaltungsbeirates für die Dauer eines Jahres durch den Gestaltungsbeirat als Schutzzonen-Sachverständige*r nominiert. Diese/r kann von der Baubehörde im Einzelfall als Sachverständige*r zum Bewilligungsverfahren zugezogen werden.

8. Kosten der Befassung des Gestaltungsbeirats

8.1. Kosten

Die Kosten der Befassung des Gestaltungsbeirats fallen in den allgemeinen Aufwand der Gemeinde als Baubehörde und sind von dieser zu tragen. Die Kosten des/der im Einzelfall durch die Baubehörde zugezogenen Sachverständigen sind im Sinne des AVG an den Bauwerber weiter zu verrechnen.

8.2. Kosten Zwischenbegutachtung

Die Kosten der Befassung des Gestaltungsbeirates außerhalb der regelmäßig angebotenen Sitzungstermine (Zwischenbegutachtung) auf Wunsch des Bauwerbers sind von diesem selbst zu tragen.

8.3. Vergütung an die Mitglieder des Gestaltungsbeirates

Die Gewährung einer Vergütung bzw. Entschädigung an die Mitglieder ist durch Vertrag mit der Gemeinde zu regeln.

9. Wirksamkeit

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem der Kundmachung dieser Geschäftsordnung folgenden Tag in Kraft und setzt gleichzeitig die Geschäftsordnung gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 23.06.2021 außer Kraft.


Mag. (FH) Andrea Völkl
Bürgermeisterin



angeschlagen am: 22.12.2021
nicht abnehmen vor: 07.01.2022
abgenommen am: 07.01.2022